

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG
des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Hamburg e.V.
der DPG (Deutsche Psychoanalytischen Gesellschaft) und
der DGPT (Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,
Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V.)

Verabschiedet
auf der Mitgliederversammlung
am 3. November 2018

Diese Ausbildungsordnung regelt die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut*in mit den beiden Fachkunden »analytische Psychotherapie« und »tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie« (sog. verklammerte Ausbildung), die mit einem Examen an diesem im Folgenden näher bezeichneten Institut abgeschlossen wird.

Die/der Ausbildungsteilnehmer*in (im Folgenden »AT« genannt) erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen (PsychTh-AprV) der Psychotherapeutenkammer Hamburg vom 18.12.1998 sowie die aktuelle Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Ausbildungsstätte als verbindlich an.

PRÄAMBEL

Das Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft Hamburg e.V. (im Folgenden »Institut« genannt) bietet Psycholog*innen (mit Diplom- oder Master-Abschluss) eine Ausbildung zum/zur analytischen Psychotherapeut*in nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und, wenn der IPV-Track gewählt wird, der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) an. Für diesen DPG-IPV-Ausbildungsgang gilt die DPG-IPV-Ausbildungsordnung als ergänzende Richtlinie.

Schwerpunkt der Ausbildung sind die wissenschaftlich anerkannten psychoanalytisch begründeten Verfahren. Die von Sigmund Freud begründete Psychoanalyse und die aus ihr abgeleiteten Behandlungsverfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) sind theoretisch und methodisch eng miteinander vernetzt und werden am Institut in einer verklammerten Ausbildung angeboten. Die Ausbildung am Institut umfasst die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut*in mit der doppelten Fachkunde »analytische Psychotherapie« und »tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie« gemäß den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 16.06.1998 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen (PsychTh-AprV) vom 18.12.1998.

Ziel der Ausbildung ist der umfassende Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, um psychoanalytisch begründete Psychotherapie in eigenständiger Verantwortung durchführen zu können. Die Vermittlung von Kenntnissen in anderen Therapieverfahren soll eine differentielle Psychotherapie-Indikation ermöglichen.

Während der Ausbildung können die Behandlungsfälle unter Supervision im Rahmen der praktischen Ausbildung (§ 4 PsychTh-AprV) über die Institutsambulanz mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Die Verantwortung für die Ausbildung liegt bei der Leitung des zuständigen Ausbildungsausschusses (im Folgenden »AA« genannt) in Kooperation mit der Leitung der Institutsambulanz, die unter der Gesamtverantwortung des Institutsvorstands arbeiten.

1. BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG

1.1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist eine an einer inländischen Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung (Diplom oder Master) im Studiengang Psychologie, der die Klinische Psychologie umfasst, und die persönliche Eignung des/der Bewerber*in.

Die Bewerbung zur Ausbildung ist frühestens im letzten Semester des Studiums möglich. Berufliche Vorerfahrungen sind wünschenswert.

1.2. Zulassungsverfahren

Der/die Bewerber*in sendet ihre/seine Bewerbungsunterlagen an die Ausbildungsleitung. Folgende Unterlagen sind einzureichen: Antragsformular, tabellarischer Lebenslauf, persönlicher Lebenslauf, Foto und, wenn schon vorhanden, Studienabschluss-Zeugnis und -Urkunde und berufliche Zeugnisse.

Voraussetzung für die Zulassung ist - neben den genannten formalen Voraussetzungen - die persönliche Eignung des/der Bewerber*in für den angestrebten psychotherapeutischen Beruf, die in mindestens zwei Eignungsinterviews überprüft wird; die Ausbildungsleitung benennt die durchführenden Lehranalytiker*innen (im Folgenden »LA« genannt).

1.3. Zulassungsbeschluss

Auf Grundlage der Stellungnahmen der LA, die die Eignungsinterviews geführt haben, und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze entscheidet der AA über die Zulassung des/der Bewerber*in zur Ausbildung.

Liegt ein positiver Zulassungsbeschluss des AA vor, wird zwischen dem/der Bewerber*in und dem Institut der Ausbildungsvertrag geschlossen, sofern dem Institut das Zeugnis bzw. die entsprechende Urkunde über den Studienabschluss nach Ziff. 1.1. bei Vertragsunterzeichnung vorliegt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung. Die vom Institut ausgesprochene Zulassung gilt nur für das Institut. Ein Anspruch auf Anerkennung durch ein anderes Institut ist damit nicht verbunden. Über den Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die Leitung des AA. Zwischen der Feststellung der

Eignung und dem Beginn der Ausbildung sollte nicht mehr als ein Jahr vergangen sein. Hat der/die Bewerber*in vor der Bewerbung eine Psychotherapie durchgeführt, sollte zwischen der Beendigung dieser Psychotherapie und dem Beginn der Ausbildung ein angemessener Zeitraum liegen.

2. GLIEDERUNG DER AUSBILDUNG

Die Ausbildung erfolgt curricular. Sie wird berufsbegleitend durchgeführt. Die Ausbildung wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstands praxisnah und patientenbezogen gelehrt. Die Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und der PsychTh-APrV sind in das Curriculum integriert (vgl. dazu Anlage 1 und 2 der PsychTh-APrV).

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen wird im Studienbuch dokumentiert. Sie ist Voraussetzung für den Institutsabschluss und die Anmeldung zur Approbationsprüfung.

Die Ausbildung dauert mindestens 5 Jahre und gliedert sich in 4 Teile:

- Lehranalyse
- Behandlungen unter Supervision
- Theoretischer Ausbildungsteil
- Praktische Tätigkeit (externes Praktikum)

Die Ausbildung umfasst insgesamt mindestens 2.400 Stunden. Hinzu kommen 1.800 Stunden der in § 2 PsychTh-APrV vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit.

3. INHALTE DER AUSBILDUNG

3.1. Lehranalyse

Die Lehranalyse ist grundlegender Bestandteil der Ausbildung. Sie soll mit einer Frequenz von mindestens 3 Wochenstunden (im IPV-Track: 4 Wochenstunden) stattfinden und begleitet die gesamte Ausbildung kontinuierlich; insgesamt soll sie mindestens 500 Stunden umfassen. Der/die AT wählt sich ihre/seinen LA aus dem Kreis der von der DPG anerkannten LA des Instituts. Zwischen AT und LA dürfen keine persönlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. Das Institut bemüht sich, LA in so großer Zahl zur Verfügung zu stellen, dass für den/die AT Wahlmöglichkeiten bestehen.

Mit Beginn und Durchführung einer Lehranalyse wird kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung oder deren Fortsetzung erworben. Hierfür ist allein der Zulassungsbeschluss gemäß Ziff. 1.3. dieser Ausbildungsordnung maßgebend.

Der/die LA unterliegt der Schweigepflicht auch der Ausbildungsstätte gegenüber. Der/die AT ist verpflichtet, die Leitung des AA über Beginn, Unterbrechungen oder die Beendigung der Lehranalyse zu unterrichten.

3.2. Behandlungen unter Supervision

Die praktische Ausbildung umfasst die Anamneseerhebung und Behandlungen unter Supervision. Sie dient dem Erwerb von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen in der Behandlung von Patient*innen mit psychoanalytisch begründeten Verfahren. Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 1.000 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens 10 Patientenbehandlungen sowie mindestens 250 Supervisionsstunden, von denen mindestens 150 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

Unter den 10 Behandlungen müssen sich mindestens zwei hochfrequente psychoanalytische Psychotherapien (mindestens 3 Stunden/Woche) mit mindestens 250 Stunden, mindestens zwei tiefenpsychologisch fundierte Langzeittherapien mit mindestens 60 Stunden und mindestens zwei Kurzzeittherapien oder Kriseninterventionen befinden.

3.3. Theoretischer Ausbildungsteil

Bis zum Abschluss der Ausbildung sind 600 Theoriestunden nachzuweisen. Grundlage der theoretischen Ausbildung sind die Psychoanalyse und ihre Weiterentwicklungen. In Übereinstimmung mit PsychThG und Anlage 1 der PsychTh-AprV werden folgende Kenntnisse vermittelt:

- Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere von psychoanalytisch geführten Erstinterviews und Anamneseerhebung, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
- Rahmenbedingungen der psychoanalytischen Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
- Psychoanalytische Behandlungstechniken
- Reflexion und Nutzung von Übertragung und Gegenübertragung in der Behandlung
- Therapiemotivation des Patienten/der Patientin, Entscheidungsprozesse des Therapeuten/der Therapeutin

- Psychoanalyse als Kulturtheorie, Anwendungen der PSA in Wissenschaft und Gesellschaft

Die Seminargröße soll 15 Teilnehmende in der Regel nicht überschreiten.

3.4. Praktische Tätigkeit

Sie umfasst mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind mindestens 1.200 Stunden in einer psychiatrischen klinischen Einrichtung und mindestens 600 Stunden in einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in der Praxis eines/einer entsprechend weitergebildeten Arztes/Ärztin oder eines/r Psychologischen Psychotherapeut*in zu absolvieren. Die weiteren Anforderungen an die praktische Tätigkeit ergeben sich aus § 2 der PsychTh-APrV.

4. ABLAUF DER AUSBILDUNG

4.1. Erster Ausbildungsabschnitt bis zum Vorkolloquium

Im Laufe der gesamten Ausbildung müssen insgesamt 20 - mindestens 15 davon im ersten Ausbildungsabschnitt - positiv beurteilte Erstuntersuchungen nachgewiesen werden.

Das Erstinterviewseminar muss bis zum Vorkolloquium mindestens 4 Semester lang absolviert werden. Das Erstsemesterpraktikum muss durchgehend bis zum Vorkolloquium besucht werden. Der/die AT kann im zweiten Semester, nach Aufnahme der Lehranalyse und nach Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die der Ambulanzleitung vorgelegt wird, mit den Erstuntersuchungen beginnen. Mindestens einmal pro Semester stellt der/die AT eine selbst durchgeführte Erstuntersuchung vor.

Nach 5 positiv beurteilten Erstuntersuchungen stellt der/die AT einen formlosen Antrag beim AA auf Zulassung zu weiteren Erstuntersuchungen. Wird dieser Antrag positiv beschieden, können weitere Erstuntersuchungen durchgeführt werden.

Es können maximal 4 Erstuntersuchungen bei einem/einer Supervisor*in durchgeführt werden. Die Anmeldung zum Vorkolloquium kann erfolgen, wenn 15 Erstuntersuchungen positiv beurteilt, 150 Stunden Lehranalyse und 280 Theoriestunden absolviert wurden. Die Anmeldung zum Vorkolloquium erfolgt schriftlich bei der Ausbildungsleitung. Die

erbrachten Leistungen sind durch die Vorlage des Studienbuches nachzuweisen. Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen berät der AA über die Anmeldung zum Vorkolloquium und kann ggf. weitere Erstuntersuchungen verlangen.

4.2. Vorkolloquium

Das Vorkolloquium dient dem Nachweis ausreichender theoretischer und behandlungstechnischer Kenntnisse, um mit der Durchführung von Behandlungen unter Supervision beginnen zu können.

Nach der Entscheidung über die Zulassung zum Vorkolloquium setzt der AA zwei LA als Prüfende ein. Die Prüfung erfolgt mündlich und dauert in der Regel eine Stunde. Am Ende der Prüfung wird eine Stellungnahme über das Bestehen oder das Nichtbestehen abgegeben. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nach frühestens 6 Monaten wiederholt werden. Über die Prüfung wird ein Protokoll für den AA angefertigt.

4.3. Nach dem Vorkolloquium

4.3.1. Allgemeines

Der zweite Ausbildungsabschnitt umfasst neben der Lehranalyse und den Theoriestunden die Behandlungen unter Supervision und die Fallvorstellungen im technisch-kasuistischen Seminar (TKS). Mit Bestehen des Vorkolloquiums ist dem/der AT die Aufnahme von 2 Behandlungen erlaubt. Diese ersten beiden Analysen sollten im klassischen Setting (3-stündig, im IPV-Track 4-stündig, im Liegen) durchgeführt werden. Dabei sind die Voraussetzungen für die Behandlungsübernahme nach Ziff. 4.3.3. dieser Ausbildungsordnung zu beachten.

4.3.2. TKS

Das TKS muss durchgehend besucht werden.

Jede/r AT soll im Rahmen des TKS mindestens einmal pro Semester eine Behandlung vorstellen. Diese dient der eigenen Kontrolle und dem Nachweis des fortschreitenden therapeutischen Könnens. Über die Darstellung fertigt der/die das Seminar leitende LA ein Protokoll an. Im Laufe der Ausbildung müssen 3 Prüfungs-TKS absolviert und bestanden werden, die jeweils von 2 LA abgenommen werden:

Im ersten Prüfungs-TKS stellt der/die AT eine mindestens 30-stündige Analyse vor. Die Beurteilung der grundlegenden analytisch-psychotherapeutischen Kompetenz erfolgt durch zwei LA. Diese teilen ihre

Voten dem AA mit. Dieser entscheidet dann über die Übernahme weiterer Behandlungsfälle.

In den beiden folgenden Prüfungs-TKS wird einmal eine mindestens 150-stündige analytische Psychotherapie und einmal eine mindestens 50-stündige TP vorgestellt. Wird ein Prüfungs-TKS nicht bestanden, muss diese Behandlung im nächsten Semester im Rahmen eines Prüfungs-TKS erneut vorgestellt werden.

Für die Anmeldung zum Institutsexamen bedarf es der Anerkennung aller drei Prüfungskasuistiken.

4.3.3. Voraussetzungen für die Übernahme von Behandlungen

Dem/der AT ist bekannt, dass er/sie zur Verschwiegenheit über alle persönlichen, sachlichen und patientenbezogenen Verhältnisse, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung bekannt werden (§ 203 StGB) verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen von Patient*innen im Rahmen der praktischen Ausbildung, der praktischen Tätigkeit sowie von Anamnesen- und Therapiepraktika und in Supervisionen, aber auch für Mitteilungen von anderen AT, insbesondere in Gruppensupervisionen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber allen (z.B. auch gegenüber Familienangehörigen der Patient*innen) und dauert auch nach Beendigung der Ausbildung an. Der/die AT verpflichtet sich ferner, Material von Falldarstellungen und andere Berichte nicht außerhalb der Ausbildungsstätte zu verwenden.

4.3.4. Supervision und Supervisor*innen-Konferenz

Die Supervision soll dem/der AT prozessbegleitend helfen, seine/ihre psychoanalytische/psychotherapeutische Kompetenz weiterzuentwickeln. Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisor*innen abzuleisten. Die ersten beiden Behandlungen müssen wöchentlich supervidiert werden (bei einer 3-stündigen Behandlung mit einer Frequenz von 1:3, bei einer 4-stündigen von 1:4). Ab der dritten Behandlung kann die Frequenz 1:4 betragen. Eine Gruppensupervision kann frühestens ab dem 3. Behandlungsfall gewählt werden. Dabei soll die Gruppe aus maximal 4 Teilnehmenden bestehen.

Die Kosten der Supervision sind vom/von der AT zu tragen.

Die Supervisor*innen-Konferenz besteht aus der Gruppe der Supervisor*innen, bei denen die/der AT seine/ihre Behandlungen supervidieren lässt. Im zweiten Teil der Ausbildung finden zwei reguläre Konferenzen statt: einmal nach einem Jahr Behandlungspraxis und einmal vor der

Anmeldung zum Institutsexamen, das der Befürwortung durch die Supervisor*innen-Konferenz bedarf. Über die Konferenzen wird für den AA ein Protokoll angefertigt.

4.4. Institutsexamen

4.4.1. Allgemeines

Die psychoanalytische Ausbildung schließt mit der Approbationsprüfung und einem darauffolgenden Institutsexamen ab. Dieses besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei letzterer das Bestehen des schriftlichen Teils zur Voraussetzung hat. Der schriftliche Teil besteht aus einer theoretischen und einer kasuistischen Arbeit.

4.4.2. Voraussetzungen für das Institutsexamen

Die Anmeldung zum Institutsexamen erfolgt schriftlich bei der Leitung des AA bis zum 31. Januar oder 31. August des Jahres. Sie bedarf der Befürwortung durch die Supervisor*innenkonferenz und durch den AA.

Die in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung verlangten Leistungen sind durch die Vorlage des Studienbuches nachzuweisen. Dazu gehören mindestens 600 Theoriestunden, mindestens 20 Erstuntersuchungen, mindestens 1.000 Behandlungsstunden mit insgesamt mindestens 10 Fällen (2 Fälle nicht unter 250 Stunden), mindestens 250 Stunden Supervision (davon mindestens 150 als Einzelsupervision) und eine ausbildungsbegleitende Lehranalyse, die mindestens 500 Stunden umfasst. Nachgewiesen werden muss ferner eine 18-monatige praktische Tätigkeit gemäß §2 PsychTh-AprV.

4.4.3. Schriftliches Institutsexamen

Einzureichen sind bis zum 31. Januar bzw. 31. August des Jahres zwei Abschlussarbeiten:

- Eine kasuistische Arbeit von höchstens 30 Seiten (1 ½-zeilig), in der eine der durchgeführten psychoanalytischen Behandlungen dargestellt wird; diese soll mindestens 250 Behandlungsstunden umfassen und im hochfrequenten Setting (mindestens 3-stündig, im IPV-Track mindestens 4-stündig) durchgeführt worden sein. Der Bericht soll einen aussagekräftigen Überblick über den Verlauf der psychoanalytischen Behandlung geben und zeigen, dass der/die AT in ihrer/seiner klinischen Arbeit psychoanalytische Theorien anwenden kann. Die differentialdiagnostische Abgrenzung zu anderen Krankheitsbildern und die Begründung der spezifischen Therapie-Indikation soll miterörtert werden.

- Eine theoretische Arbeit von höchstens 20 Seiten (1 ½-zeilig), in der eine Fragestellung aus dem Gesamtbereich der Psychoanalyse diskutiert oder eine Literaturschau zu einem Begriff oder einer Fragestellung durchgeführt wird, die mit einer eigenen Erörterung oder Stellungnahme abgeschlossen wird.

4.4.4. Abschlusskolloquium

Die AA-Leitung oder ein mit dieser Aufgabe betrautes Mitglied des AA beauftragt für jede der beiden Arbeiten jeweils zwei LA als Gutachter*innen. Die Gutachter*innen und die Mitglieder des AA bilden die Prüfungskommission. Hat diese die kasuistische und die theoretische Arbeit angenommen, teilt die Leitung der Prüfungskommission dem/der AT Ort, Datum und Uhrzeit des Abschlusskolloquiums sowie die Namen der bestellten Prüfenden mit.

Wenn die Prüfungskommission Auflagen hinsichtlich der eingereichten Arbeiten macht, verschiebt sich das Abschlusskolloquium in der Regel auf den nächsten Prüfungstermin.

Das Abschlusskolloquium dauert in der Regel eine Stunde. Die/der AT berichtet in einem 20- bis 30-minütigen Vortrag von der psychoanalytischen Behandlung, die er/sie als kasuistische Abschlussarbeit eingereicht hat, und soll sich in seinem/ihrem Vortrag mit den gutachterlichen Stellungnahmen auseinandersetzen. Ausgehend von dieser Falldarstellung bilden sich die Prüfenden in der anschließenden Diskussion mit dem/der AT ein Urteil über seine/ihre theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten in der Durchführung psychoanalytisch begründeter (analytischer und tiefenpsychologisch fundierter) Behandlungen. Dazu gehört insbesondere die Einschätzung der Fähigkeit des/der AT, eine tragfähige Beziehung zu Patient*innen einzugehen, aufrechtzuerhalten und konzeptualisieren zu können.

Über das Abschlusskolloquium wird ein Protokoll geführt, das von allen Prüfenden des Abschlusskolloquiums und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführende ist Mitglied der Prüfungskommission. Das Abschlusskolloquium ist institutsöffentlich. Der/die Vorsitzende des Instituts sowie der/die Vorsitzende der DPG werden zu jedem Abschlusskolloquium eingeladen. Die Prüfungskommission entscheidet unmittelbar nach dem Abschlusskolloquium in nicht öffentlicher Beratung über Bestehen oder Nichtbestehen.

Eine Benotung findet nicht statt. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem/der AT im Beisein der beiden Prüfenden das Ergebnis mit.

Bei Bestehen erhält der/die AT eine Urkunde, die ihm/ihr den erfolgreichen Ausbildungsabschluss gemäß den Richtlinien der DPG und DGPT und damit die Voraussetzung für die Vollmitgliedschaft in den beiden Fachgesellschaften bestätigt.

Ein nicht bestandenenes Abschlusskolloquium kann auf Antrag frühestens nach einem Jahr ein Mal wiederholt werden. In besonderen Fällen kann der AA auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten.

Die Gebühren für das Abschlusskolloquium werden vom AA nach Maßgabe der entstehenden Kosten festgesetzt.

4.5. Staatliche Prüfung zum Erwerb der Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut*in mit den Fachkunden »analytische Psychotherapie« und »tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie«

Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 PsychThG wird in Hamburg durch das Landesprüfungsamt organisiert. Sie ist in § 7 ff. PsychTh-AprV geregelt. Die staatliche Prüfung wird unabhängig vom Institutsexamen nach Ziff. 4.4 dieser Ausbildungsordnung absolviert.

Hamburg, den 3. November 2018

DPG-INSTITUT HAMBURG

Dipl.-Psych. Gabriele Amelung

1. Vorsitzende

Dr. med. Gerhard T. Fuchs

1. Vorsitzender

Dipl.-Psych. Juliane Hain

3. Vorsitzende

Dipl.-Psych. Almut Rudolf-Petersen

Leitung Ausbildungsausschuss

Dipl.-Psych. Jutta Baumann

Leitung Unterausschuss 'Unterricht'